



III fol. 13.

182

**Fürstliche**  
**Sachsen-Silbburghäusische**  
**Verordnung**  
Zu Verbesserung einiger bisher angemerckten  
**Proceß-Gebrechen.**

---

Silbburghausen,  
Druckts Johann Melchior Pensold, F. S. Hof-Buchdrucker.  
1747.

295



Handwritten text in a historical script, possibly Gothic or a similar medieval hand. The text is arranged in several lines and is mirrored across the page, suggesting it was written on a folded sheet of paper. The ink is dark and the paper shows signs of age and wear.





Von Gottes Gnaden Wir  
**CAROLINA**, verwittibte  
Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve  
und Berg, auch Engern und Westphalen,  
Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen,  
Gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der  
Mark und Ravensberg, Frau zu Ravenstein ic. ge-  
bohrne Gräfin zu Erbach, und Frau zu Breunberg ic.

In Vormundschaft

Des Durchlauchtigsten Fürsten, unsers freunds-  
lich geliebten Sohnes und Erb-Prinzen, Herrn  
**Ernst Friedrich Carl**, Herzogs  
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch  
Engern und Westphalen ic.

**I**hun Fund und fügen hiermit Unsern Fürstlichen  
Justiz-Collegiis, Remeern, Adelichen Vog-  
teyen, und Stadt-Räthen, auch Unsern sämt-  
lichen Unterthanen, zu wissen: Das, nachdem zu Un-  
sern

ferm nicht geringen Mißvergnügen zeithero aus denen Uns beschähenen Vorträgen so wohl, als aus den manigfaltigen Beschwerde-Führungen und unterthänigsten Bittschreiffen, allerhand beym Proceß-Wesen eingeschlichene Mängel wahrzunehmen gewesen; Wir zwar wohl hätten wünschen mögen, daß zu einer vollständigen und also beschaffenen neuen Proceß-Ordnung, wodurch alle unndthige Weitläuffigkeiten nach Gelegenheit der Umstände gänglich abgesehritten würden, sofort zu gelangen gewesen wäre: Weilm aber solches eine längere Zeit zu erfordern scheint, gleichwohl die höchste Nothwendigkeit, nebst Erhaltung der armen Unterthanen, erheischen will, mittlerweile, wenigstens in einigen Stücken, Verbesserung zu schaffen; So ordnen und wollen Wir, nach vorher bereits eingenommenen unterthänigsten Gutachten des engern Ausschusses Unserer getreuen Landstände von Ritterschafft und Städten, hiermit:

In geringen Sachen soll kein Proceßualsches Verfahren gefasset werden.

## I.

Daß, da die Sache, worüber gestritten wird, offtermals weit geringer, als die darauf verwendende Kosten sind, sühin diejenige Klag-Händel, welche (doch ohne Miteinrechnung der Zinsen, und ohnverstanden der in einem gewissen Werth nicht zu legenden Befugnisse,

nisse, jährlicher Gefälle, und Erb-Schuldigkeiten) nicht über funffzig Gulden Fränkl. Währung, ausmachen, wie bey Unserer Fürstlichen Regierung, also auch bey denen Unter-Instanzen, keinesweges zum Proceßualischen Verfahren angenommen, noch ein Advocat darbey zugelassen werden, sondern selbige dem pflichtmäßigen Gutbefinden und kürzester Erörterung des Richters, lediglich überlassen seyn sollen, dergestalt, daß dieser sogleich im ersten Termin die Partheyen münd- und kürzlich vernehme, über das abgelegnete sich die briefliche Urkunden vorlegen- und die Zeugen nahmbhafte machen oder auf ein und andern Eyd kürzlichst verabschieden könnte und möge. Daferne nun ein oder der andere Theil sich durch den Bescheid beschweret zu seyn erachten mögte; wäre über dessen, innerhalb der 10. Tage, einwendende Appellation, oder Supplication, ohne vorherige Abwartung der sonst gewöhnlichen Nothfristen, mit denen Acten an Unsere Regierung zu berichten und von dar Verhaltungs-Befehl zu erwarten.

2.

Wollen Wir auch die bisher auf übergebene Klagen an den beklagten Theil erlassene so genannte *Monitoria*, oder in Schuld-Sachen die vorläuffige Zahlungs-Auflagen, als zu nichts, dann nur zur Verzögerung

Die vorläuffige *Monitoria* werden abgeschafft.

dienende, hiermit abgeschafft wissen, und verordnet haben, daß künfftighin sogleich auf übergebene Klagschriften, mit deren abschriftlicher Beyschließung, der beklagte Theil auf einen kurzen Termin zur Einlassung, oder nach Gelegenheit des Proceses, zur Recognition oder eydlichen Ablegnung der Brieff und Siegel, vorbeschrieben werde.

## 3.

Welche  
Ungehorsams-  
Beschuldigungen  
zugelassen  
sind

Nicht weniger sollen die aufzügliche und mancherley Beschwerlichkeiten unterworfenene Ungehorsams-  
Beschuldigungen: auf Straffe Ungehorsams, Wehafften, und behelfliche Widerreden u. s. f. durchaus abgeschafft seyn; und hingegen nur die auf penam confessi, convicti, liquidi, item recogniti, gerichtete zugelassen und darauf erkannt werden.

## 4.

Pflegung  
der Güte  
in Person  
abzuwarten,  
und nicht zu  
verhinderen.

Ferner soll jedesmahl der erste Termin mit auf Pflegeung der Güte gerichtet, und beyderselts Partheyen, bey Straffe, in Person darauf zu erscheinen, schuldig seyn: Hingegen ohne erhebliche Ursache zu sothananer Güte-Pflegung kein Bevollmächtigter, er seye dann zu Treffung eines Vergleichs gnugsam instruiert, zugelassen werden. Und weil nicht unbekannt, wie die

die scheidliche Hinlegung des Streits öftermahls durch die Advocaten, um ihres eigenen Nutzens willen, gehindert zu werden pflege; So sollen unsere Justiz-Collegia diejenige, so dergleichen thun, insonderheit fleißig anmercken, und an Uns berichtlich anzeigen, damit solchen dem gemeinen Wesen schädlichen Personen, welche die arme Unterthanen nur zu Streit-Händeln reizen, oder sich sonst als Zungendreher aufführen, sofort und ohne Formalität das advociren gänzlich hinweg wiederum unterlaget werden könne. Dahingegen Wir diejenige Advocaten, welche ihrer Pflicht treulich wahrnehmen, und zu baldiger Beendigung der Proceße alles mögliche mit beitragen, Unsers besondern Schutzes, Gnade, und dereinstiger weitem Beförderungen versichern.

## 5.

Eine gleichmäßige wohlverdiente Ahndung, als im Suchung nächst vorigen §. gemeldet, soll auch denjenigen Anwält. unächti-  
den widerfahren, welche sich mit übermäßigen, fahlen, schubs-  
und aus unbefehligten Ursachen suchenden *Dilationibus* und ge-  
behelfen, oder sich einer unziemlicher Weilaufftigkeit brauchen-  
in ihren Schriften und Sätzen gebrauchen, oder auch laufftig-  
zum rechtlichen Einbringen erinnern, und gleichsam laufftig-  
getrieben werden müssen.

## 6. Es

Ohne  
Woll:  
mach:  
nichts zu  
handeln.

Es soll sich auch kein Advocat bey fünf Thalern Straffe (als welches auch sonst die ordentliche Geld-  
Buße vor jede Widerhandlung seiner Pflicht und der  
Landes-herlichen Verordnungen ist) förderhin mehr  
gelüsten lassen, seiner Clienten und Principale Namen  
zu unterschreiben, es seye dann, daß von solchen die Voll-  
macht schon bey denen Actis siege, oder doch, wie aller-  
dings nöthig, sogleich der Klage oder Imptoration selbst,  
und zwar keinesweges nur in einem blossen Blanquet,  
dafern sich nicht dieses Namentlich auf das sogleich bey-  
zuliegende gedruckte Formular beziehet, sondern exten-  
dirter, beygefüget werde, welchenfalls er jedoch die Un-  
terschrift, nicht in der Principalen, sondern in seinem  
eigenen Rahmen zu verrichten. Wo jene aber sich selbst  
unterschreiben, sein Conceptor jedesmal vollständig und  
deutlich beyzusetzen hat.

statt der  
Sächs-  
sche Frist  
in der La-  
dungen  
mit 1. mo.  
natliche  
Zeit zu  
setzen.

Bey denen Citationibus präjudicialibus wollen  
Wir, statt der bisshero üblich gewesenen ganzen Säch-  
sischen Fristen, eine nur vier wöchentliche Zeit hier-  
durch vor hinlänglich erkläret haben.

8.

Ingleichen soll die am Ende zu nichts nuzende Aus-  
 flucht der Gewähr der Klage nicht einmahl weiter vor-  
 geschüzet oder eingewendet, hingegen wenn Vorstand  
 der Wieder-Klage und Unkosten halber gefordert pro re-  
 wird, sogleich darauf vom Richter eine kurze Resolu-  
 tion zu den Acten in Gestalt einer kurzen Registratur,  
 ertheilet werden.

Exce-  
 ptio gra-  
 rande  
 & caut.  
 pro re-  
 conv.

9.

Die förmliche Klagen in Schimff-Schmäh- und  
 Schlägerey-Sachen, fallen in Zukunft gänzlich hin-  
 weg. Worgegen der Beleidigte das ihm beschehene  
 Unrecht, oder injuriam verbalem vel realem, nur nebst  
 Beylegung einer kurzen Geschichts-Beschreibung, und  
 mit Anführung derer Zeugen oder Urkunden zu überge-  
 ben berechtiget. der Richter aber schuldig seyn soll, beyde  
 Partheyen, zusamt den Zeugen, sogleich auf den ersten  
 Termin vorzuladen, sie kürzlich zu hören, über die ab-  
 geleugnete Umstände die Zeugen zu befragen, auch wo  
 nöthig zu confrontiren, dem befinden nach den Reini-  
 gungs- oder Erfüllungs-Eyd, oder auch den zu oder  
 rückgeschobenen Eyd abzufordern, und dann durch seinen  
 Bescheid dem Handel ein kurzes Ende zu machen.

Injurien  
 u. Schlä-  
 gerey  
 Händel

## IO.

Die In-  
sua-  
tion  
der La-  
dungen  
soll rich-  
tig ge-  
sehen.

Daserne bey Insinuation derer Lad- und Verord-  
nungen ein Verzug oder sonstiges Versehen vorfällt,  
dass darüber der angefeste Termin seinen Fortgang nicht  
erreichen kan; soll der Bothenmeister, Actuarus, Ge-  
richtshalter, oder wer sonst dafür zusorgen hat, die Kos-  
ten jenes Termins aus seinen eigenen Mitteln vergüten  
und ersetzen, jedoch ihme, nach Befinden, sich hierauf  
gegen die Bothen und Gerichts-Diener zu erhohlen frey  
gelassen seyn.

## II.

Abste-  
genheit  
derer An-  
wände in  
Auslö-  
sungen  
und Ver-  
lag.

Dierweiln offtermahls die unterbleibende Auslö-  
sung der Lad- und Verordnungen auch anderer Expedi-  
tionen, die Sache merklich verschleiffet; so sollen An-  
wände und Bevollmächtigte, als welche sich dargegen  
von ihren Principalen mit behörigem Vorschuss in Zer-  
ten versehen lassen können, nicht nur unmittelbar dafür  
hafften, sondern auch, wenn, auf nur einmahliges  
mündliche Erinnern, die Ablösung, ingleichen die Er-  
legung derer Urtheils-Gelder, wie auch der Gerichts-  
Gebühren, nicht erfolgt, durch den Bothenmeister o-  
der Actuarium ohne einige weitere Anfrage mit Execu-  
tion belegt, und über dem, bis sie ihrer Schuldigkeit  
gnug

gnug gethan, in keiner andern Sache zu Uebergebung ei-  
niger Schriften, oder zum rechtlichen Einbringen, ge-  
lassen werden.

I 2.

Wir begehren auch, daß künftighin die Hülffs-  
Vollstreckung und Einweisungen auf einen Termin  
und zugleich geschehen.

Execu-  
tio &  
immissio  
vno actu  
feri de-  
bet.

I 3.

Insonderheit befinden Wir, daß die leidigen Con-  
curs-Processe, so, wie sie bisanhero an verschiedenen  
Orten mißbräuchlich geübet worden, die Unterthanen  
auch den Treu und Glauben im Lande außs äufferste  
schwächen, da, wenn mit Häuffung vieler Acten und  
Einholung mancherley Urtheile, die Zeit viele Jahre  
hindurch kostbar zugebracht, am Ende, da es zur Aus-  
theilung kommt, nichts oder wenig mehr in der Mas-  
sa vorhanden ist. Welchem Land- und Leut- verderb-  
lichen Unheil aus dem Grunde abzuhelffen, Wir hier-  
mit ernstlich verordnen: Daß, so bald jemand, er seye  
wer es wolle, von verschiedenen Gläubigern, kurz  
hinter einander, verklaget wird, und keine erhebliche,  
beträchtliche, ohne sein Verschulden erlittene Unglücks-

Wie in  
Concurs  
Proces-  
sen zu ver-  
fahren?

Fälle sofort erweislich darthun kan; der Richter einem beyläufigen Ueberschlag von des gemeinschaftlichen Schuldners seiner Haabe und Vermögen fertigen, und solches durch der Sache Verständige, vorläufig schätzen, und darauf, wenn er befundet, daß jener schon auf drey Viertel seines Vermögens verschuldet ist, gleichwohl, daß er durch einen Erbfall oder sonst sich noch retten könne, nicht erweislich beybringen kan, zu selbst eigener Verkaufung seiner Bürger oder Bauer-Güter eine halbjährige Frist bestimmen; hingegen, wenn sich bey obiger Untersuchung ergiebet, daß die Schulden den Werth des wirklichen Vermögens entweder gar übersteigen, oder doch beynabe erreichen, der Richter von Stund an alle particular-Schulden-Proceße, so wider diesen Schuldner entstanden sind, sistiren dargegen die sämtliche Gläubigere in Person auf einen kurzen Termin vorbecheiden, und durch solche ihre Forderungen, mit Vorlegung der Uekunden und Befehinigung, kürzlich liquidiren: auch die Güte versuchen, und den Schuldner zur Begebung seines Vermögens an Zahlungs-statt zu bewegen, sich angelegen seyn lassen in Entschung dessen, und bey verweigerten Nachsichten aber, den Schuldner aus seinem Vermögen unverzüglich exmittiren, und solches darauf, wenn vorhero dessen mittlerweilige Verwaltung

tung veranfsaltet, durch öffentliche Feilbietung an die Meißigebende verkaufen, das Kauf-Geld erlegen lassen, und sodann erst die sämtliche Glaubigere wieder vorbescheiden, ihnen den Gehalt der Massa eröffnen, und allen Fleiß anwenden sollte, daß sie sich darein lieber in Güte vertheilen mögten. Dafern aber solches nicht verfangen will, kan der Richter die Glaubigere über ihre zu haben vermeynte Vorrechte mit nur zwey abgewechselten Sägen verfahren lassen, und darauf entweder selbst einen Locations-Bescheid abfassen, oder aber, da ihm die Sache zu schwer bedünket, die Aeten nach rechtlichen Erkenntnis verschicken. Da sich auch, obschon wider Verhoffen, der Punct derer Vorrechte weitläufftig anlassen sollte; wären die geldseten Kauf-Gelder, damit sie zum Nachtheil der Glaubigere nicht mißig liegen dürfen, entweder in Unsere Landschafft's-Casse auf jedesmaliges Wiederfordern zu vier von Hundert, oder sonst an einen andern sichern Ort auf gleiche Weise anzuzulchnen. Zwar können Wir leicht vermuthen, daß diese Unsere Einricht- und Verkürzung der Concur's-Proceße manchem als allzuhart vorkommen mögte. Weilm aber doch an dem gemeinen Credit im Lande mehr gelegen, und durch das langweilige bisherige Verfahren dem Schuldner selbst doch nicht aufgeholfen, vielmehr durch selbiger

und sein unaufhörliches Nennen, Lauffen, Aufschub-Suchen, und dergleichen, so viele ehrliche Glaubigere unschuldiger Weise mit verderbet werden; So finden Wir Ursache genug, es auf die vorbeschriebene Weise einzurichten.

## I 4.

Wenn und wie die Edictal-Citation zu verfügen.  
 Gleichwie auch in Concurſ-Processen mit der Edictal-Citation, zumal bey Bürgers- und Bauers-Leuten viele Zeit vergeblich zugebracht wird; Also können Wir geschehen lassen und befehlen hiermit, daß in den Fällen, wenn vermuthlich ist, daß der Schuldner auch außershalb Landes, oder in andern Nentern, sein Verkehr gehabt habe, die Edictal-Citation wegen der unbekanntten Glaubigere während der Zeit der obgemeldten Zeitbietung verfügt werde.

## I 5.

Zinsen in eine Class mit dem Capital zu setzen.  
 Nicht weniger ist unser Wille und Meynung, daß in denen Locations-Bescheiden bey Concurſ-Processen die rückständige, doch nur seit drey Jahren vor erhobenen Concurſ, schuldig gewordene, und sodann ferner lauffende gleichwohl solchen Falls nicht höher denn zu fünf von Hundert zu passirende Zinsen zugleich in eben die

die Classe und Nummer, wie der Hauptstamm, gesetzt und zur Bezahlung angewiesen werden.

Da Wir auch ferner mißfälligst wahrgenommen haben, daß manche Gerichte, Vogteyen und Lehn-Herrn an dem Verfall ihrer Lehn-Leute und Unterlassen darinnen merklich Schuld seynd, daß sie diejenige, welche keine eigene Mittel haben, oder doch solche zu erlangen glaubwürdig nicht vermuthen können, Häuser, Güther und Feld-Stücke mit erborgtem Geld zu erhandeln, um ihres eigenen Nutzes willen, bevorab wegen sich vorstellender desto öfftern Lehn-Fälle und Veränderungen, auch derer Consens-Gebühren u. s. f. animiren, wodurch aber nach wenig Jahren ein neuer Concurs entstehen muß; so wollen wir alle und jede Nieder-Gerichte für dergleichen ihnen bey dem gerechten Gott feinen Segen bringen könnende Absichten, so gnädigst als ernstlich, verwarnet, und darnebenst hierdurch ausdrücklich verordnet haben, daß kein Beamter, Stadt-Rath und Vogtey, über die Helffte des wahren Werths von des Schuldners Vermögen, (bey einzelnen Wohn-Häusern aber und Gebäuden in Städten ordentlicher Weise nur auf die Helffte der Hofstädte und darauf

Consense sind nicht über die Helffte des wahren Werthes zu ertheilen.

haff.

haftender Gerechtigkeit) einen Consens oder Obligation ausfertigen - widrigenfalls aber dem Glaubiger, auf so hoch als derselbe bey dem Concurs leer ausgehen muß, allenthalben aus eigenen Mitteln, auf desfallsige ganz summarische Imploration, schadlos halten sollte. Welches zu vermeyden, sie ordentliche Consens-Bücher, ihrer Obliegenheit gemäß, zu halten und richtig fortzuführen wissen werden, damit der gemeine Credit desto ungeschmähter bleiben möge: Und daferne in ein oder anderer Vogtey entweder noch gar kein, oder doch kein hinlängliches Consens-Buch vorhanden wäre, solches unverzüglich zu errichten, und deshalb die Gerichts-Untertthanen anzuweisen, daß sie die auf sich und ihre Güther habende verconsentirte Schulden an Eydes statt anzeigen und die auf gewisse Jahre eingeschränkte Consense bey deren Ablauff und Endigung nur durch eine kurze unter jene zu setzende Registratur erneuern lassen sollen. Dagegen die Schuld- und Pfand-Verschreibungen für Kirchen und andere dergleichen *pia araria* jederzeit ohne Einschränkung auf gewisse Jahre einzurichten und auszufertigen sind. Da sich auch befinden würde, daß ein Untertthan durch Verschwendung oder sonst durch üble verkehrte Wirthschafft sich ohne dringliche Noth verschuldete, und in Abnahme seiner Nahrung verfele; sollen die Obrigkeit und Vogtreyen den

wei-

weiter und gänglichen Verfall nicht erst abtärten, sondern vielmehr über die Güther, denen Kindern zum Besse-  
 fen, eine mitterweilige Verwaltung, welche entweder  
 des Schuldners nächsten Unverwandten oder seiner Kin-  
 der Tauff-Patthen anzuvertrauen wäre, veranstellen.

17.

Die weiln auch bey Bürger- und Bauers- Leuten Der Ehe  
 vieler Unfug in Concurß-Proceßen damit getrieben Weiber  
 wird, daß die Ehe-Weiber ihre *illata* zurück fordern, eing e-  
 und damit denen andern rechtmäßigen öffters mit gericht- brachtes  
 lichen Unterpfindern versehenen Glaubigern fürdrin- Gung.  
 gen wollen, da doch in hiesigen zum Ober- Sächsischen  
 Creyß gehörigen, hie disseits des Thüringer Waldes  
 gelegenen Landen, nach uralten teutschen Herkommen  
 und Rechten, die Gemeinschaft der Güther unter de-  
 nen Ehe-Gatten ganz *nobari*scher massen hergebracht,  
 Krafft deren auch ein Ehe- Gatte den andern ab intellectu  
 entweder völlig, oder, wann Kinder vorhanden sind, *videlicet*  
 zu einen Kindes-Theil, erbet, und sich annehbt meistens  
 theils befindet, daß die Ehe-Weiber zu der schlimmen  
 Haushaltung ihrer Ehe-Männer vieles mit beygetra-  
 gen; so ordnen und wollen Wir, daß in Ansehung derer  
 Schulden, welche währenden Ehe-Standes gemacht

E wor-

worden, kein Ehe-Weib ihre Allata zurück zu fordern, noch deshalb ein Vor-Recht zu begehren befugt seyn sollte, sie habe sich dann des Ehe-Mannes Vermögen vor das deutlich zu benennende eigentliche Quantum Allatorum, gerichtlich verschreiben lassen: Als welches die Ehe-Weiber binnen längstens einer sechs monatlichen Frist von dato an, sonst aber, und außs künftige, binnen drey Monaten von Zeit der Priesterlichen Trauung oder würdlichem Einbringen, angerechnet, zu suchen und auszuwirken schuldig seyn, oder im Unterbleibungs-Fall sodann weiter nicht gehört werden sollen. So viel aber die jezo bereits rechtshängige Concurs-Proceße anbetriefft; mögen die Partheyen ihre zu haben vermeynte Rechte und Vorrechte, der Allatorum halber, gegen einander so gut sie können und vermeynen, ausführen.

## I 8.

Die de-  
mahlen  
Rechts-  
hängige  
Concurs-  
Proceße  
sind bin-  
nen hal-  
ber Jah-

Wir wollen jedennoch demnächst und schließlich, daß unsere lantz Collegia und Nemter, wie ingleichen die adeliche Bogteyen und Stadträthe, die vor ihnen bis anhero noch unerörterte Concurs-Proceße binnen jetzt und sechs Monaten so gewiß zu ihrer völligen Endschaft befördern sollen, als in widrigen Fall selbige ihnen abge-  
nom-

nommen, und gewiſen von Uns zu beſtellenden Com-  
 miſſariis anvertrauet, auch die ſaumlige noch überdem res. Feiſt  
 mit beſonderer Straffe angeſehen werden müſſen. zur End-  
 ſchaft zu  
 bringen.

Allermassen nun hieraus Unsere zu möglichster Be-  
 schleunigung der Gerechtigkeit lediglich abziehende  
 Fürstliche Landes-Mütterliche Sorgfalt sattſam zu er-  
 kennen; Also wollen Wir, daß über diese Unsere wohlbe-  
 dächtliche Verordnung ohne Verſchonen mit Nachdruck  
 gehalten werde, als welche Wir zu öffentlichem Druck  
 bringen mit Unserm Vormundſchaftlichen Cangel-  
 Secret beſiegeln- und gewöhnlicher maſſen publiciren laſ-  
 ſen. So geſchehen und gegeben Hildburghauſen den  
 30. Januarii Anno 1747.

Carolina, H. z. S. Wittib.



100  
In nomine domini Amen  
Hic incipit liber primus  
de rebus publicis  
et de iure  
et de iudicio  
et de iustitia  
et de equitate  
et de bono et malo  
et de virtute et vitio  
et de sapientia et insipientia  
et de fortitudine et timore  
et de temperantia et intemperantia  
et de moderantia et immoderantia  
et de ceteris rebus  
et de ceteris iuris partibus  
et de ceteris iudicii partibus  
et de ceteris iustitie partibus  
et de ceteris equitatis partibus  
et de ceteris boni et mali partibus  
et de ceteris virtutis et vitii partibus  
et de ceteris sapientie et insipientie partibus  
et de ceteris fortitudinis et timoris partibus  
et de ceteris temperantie et intemperantie partibus  
et de ceteris moderantie et immoderantie partibus  
et de ceteris rebus publicis  
et de ceteris iuris partibus  
et de ceteris iudicii partibus  
et de ceteris iustitie partibus  
et de ceteris equitatis partibus  
et de ceteris boni et mali partibus  
et de ceteris virtutis et vitii partibus  
et de ceteris sapientie et insipientie partibus  
et de ceteris fortitudinis et timoris partibus  
et de ceteris temperantie et intemperantie partibus  
et de ceteris moderantie et immoderantie partibus

21



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97



**Fürstliche  
Sachsen-Weilburgische  
Verordnung**

Zu Verbesserung einiger bisher angemerkten  
**Proceß-Gebrechen.**

---

Silbburghausen,  
Druckts. Johann Melchior Pensold, F. C. Hof-Buchdrucker,  
1747.

